

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 10 Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 8 Pf. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile be-
rechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags früh 9 Uhr
hier anzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Fischerich, Dresden: An-
noncenbureau von Max Rutschler,
Leipzig: S. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

Sonnabend

No 82.

den 14. October 1871.

Künftigen

14. November 1871, fällt Dienstag,

von Vormittags 9 Uhr an, sollen an hiesiger Amtsstelle die zu Carl Gottlieb Schäfers in Pulsnitz Meißner Seits Nachlaß-Concurs gehörigen Mo-
bilien, unter Andern auch mehrere Tausend Stück Cigarren, gegen sofortige Baarzahlung meißbietend versteigert werden, wozu Erstehungslustige hier-
mit geladen werden.

Pulsnitz, am 10. October 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1872 ab tritt die **Maas- und Gewichtsordnung** für das deutsche Reich vom 17. August 1868 in Kraft.

Wenn nun in Art. 10 dieser Maas- und Gewichtsordnung ausdrücklich bestimmt ist, daß von dem genannten Zeitpunkte ab zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur die in Gemäßheit dieser Maas- und Gewichtsordnung **gehörig gestempelten** Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, der Gebrauch unrichtiger Maasse, Gewichte und Waagen aber **bei Strafe** untersagt worden ist, so dürfte es für das **gewerbetreibende Publikum** von Interesse sein, schon jetzt auf die Bestimmungen des § 369 Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, wonach sich Dasselbe nicht nur dann straffällig macht, wenn es zu seinem Gewerbe vom 1. Januar 1872 ab zum Zumessen oder Zuwägen Maasse, Gewichte oder Waagen, welche nach der neuen Maas- und Gewichtsordnung und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften unzulässig sind, benutzt, sondern schon dann, **wenn in den Verkaufslöcalen derartige Maasse, Gewichte und Waagen sich überhaupt vorfinden.**

Allen Gewerbetreibenden ist daher dringend zu empfehlen, sich zeitig mit denjenigen Maassen und Gewichten zu versehen, deren sie sich vom 1. Januar 1872 ab bei ihrem Gewerbebetrieb bedienen müssen, und damit nicht bis Ende laufenden Jahres zu warten, da alsdann den Anforderungen, welche an die Aichämter gestellt werden müßten, von diesen schwerlich würde entsprochen werden können.

Pulsnitz, am 10. October 1871.

Der Stadtrath.
Loze.

Bekanntmachung.

Da nach § 1 der Verordnung vom 12. August 1871, die **Beschaffenheit der Schankgläser** betreffend, es auch künftighin der **örtlichen** Regulirung überlassen bleiben soll, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirtschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maasinhalt versehen sein sollen, so macht man Folgendes als hierorts geltende Bestimmungen bekannt:

I.

Vom 1. Januar 1872 an sind alle Schankgläser, welche mit Aichstrichen nach anderem Maasse, als den nach der Aich- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zulässigen Maasgrößen versehen sind, zu beseitigen, was an Gläsern, die für den **Siterinhalt hinreichend** groß sind, durch Unkenntlichmachen der Aichstriche geschehen kann.

II.

Vom 1. Januar 1872 ab ist ein **jeder Wirth** verpflichtet, Exemplare **vorschriftsmäßig** geaichter und gestempelter Flüssigkeitsmaasse von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklocale bereit zu halten, sowie Schankgefäße vor deren Gebrauche damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten, im Falle dieß verlangt wird, damit nachzumessen.

Pulsnitz, am 10. October 1871.

Der Stadtrath daselbst.
Bürgermstr. Loze.

Dankagung.

Der am 14. April a. c. in Dresden verstorbene Rentier Karl Gottlob Hübner von hier, welcher an seiner Vaterstadt stets mit Treue und Liebe gehangen, den Armen und Bedrängten derselben oft und gern helfend und unterstützend zur Seite gestanden, hat diesen Gesinnungen auch noch vor seinem Dahinscheiden einen lebendigen und bleibenden Ausdruck dadurch gegeben, daß er der hiesigen Armenkasse die Summe von

Eintausend Thalern — —

mit der Bestimmung vermacht hat, daß die Zinsen hiervon von hiesiger Armendeputation alljährlich zu Weihnachten zum Ankauf von Brennmaterial und Lebensmittel für zehn arme, unbescholtene und arbeitsunfähige Bewohner der Stadt Pulsnitz verwendet und dieses Legat gesondert unter dem Namen **Gottlob Hübnersche Stiftung**

verwaltet werden soll.

Wir fühlen uns daher, nachdem dasselbe von den Erben des selig Verstorbenen anher eingezahlt worden ist, gedrungen unter Anerkennung der durch diese Stiftung bewiesenen edlen Gesinnung den wohlverdienten Dank dafür hierdurch auch noch öffentlich auszusprechen.

Pulsnitz, am 10. October 1871.

Der Stadtrath.
Loze.